

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 48

30.11.2019

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 03. Dezember 2019, 17:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Vorstellung der Unterlagen für das Wasserschutzgebiet Brunnen V
Erläuterung der Vorgehensweise Brunnen VI, VII und VIII
Absicherung der Trinkwasserversorgung der Stadt Rain
2. Quartiersentwicklungskonzept Östliches Johannisviertel mit Erweiterungsbereich Nord und Straßenraumkonzept Johannisviertel, Billigungsbeschluss
3. Abschlussbericht Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, Billigungsbeschluss
4. Bauanträge
5. Tektur Wohn- und Geschäftshaus „Am Schwabtor“, Umbau und Umnutzung zu 6 WE (OG), 1 Büro (DG), 2 Arztpraxen und 1 Apotheke (EG), Errichtung von 9 Garagenstellplätzen auf FINr. 54, 52, 52/1, TF aus 360 und 373, Oberes Eck 2
6. Tektur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 37 Stellplätzen auf FINr. 1295/3, 1338/12, Gem. Rain, Unterer Kirschbaumweg 2
7. Errichtung eines Bäckercafés mit 22 Stellplätzen auf FINr. 1295/3, 1338/12, Gem. Rain, Neuburger Straße/Unterer Kirschbaumweg
8. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm V (Städtebaulicher Denkmalschutz); Bedarfsmitteilung zur Programmaufstellung 2020
9. Widmung der Ortsstraßen und des Fußweges im Baugebiet „Unterer Kirschbaumweg“
10. Widmung Etting, Wiesfleckenweg Stichweg bis Hausnummer 7
11. Entwidmung des Weges FINr. 1348/1 Gmkg. Rain
12. Entwidmung des Weges FINr. 1341/1 Gmkg. Rain
13. Verkehrsregelung während der Bauphase am Schulzentrum Rain im Bereich Kraftwerkstraße und Fasanenweg
14. Information Haushalt: Grundschulverband Rain
15. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Bekanntmachung einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule

Am **Mittwoch, 04. Dezember 2019 um 14.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Sitzung der Schulverbandsversammlung statt. Hierzu lade ich Sie ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2020 mit Stellenplan und Finanzplan für 2021 - 2023
2. Schulzentrum Rain: Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Vergabe Gewerk Umzug MS/RS BA 1

3. Bekanntgabe der Bündelausschreibung Strom (01.01.2020 – 31.12.2022)
Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Termine Bürgerversammlung 2019

Die Termine für die Bürgerversammlungen sind wie folgt:

Etting, Montag, den 02.12.2019, im Schützenheim

Staudheim, Mittwoch, den 04.12.2019, im Gasthof Sonne

ACHTUNG! Geänderter Termin! Sallach, vorgezogen auf Montag, den 09.12.2019, im Feuerwehrhaus

Beginn ist jeweils um 20 Uhr.

Hausnummernschilder und Briefkästen

Gemäß einer städtischen Satzung ist an jedem Wohngebäude ein Hausnummernschild anzubringen. Sofern das Hausnummernschild durch Verwitterung unleserlich geworden ist, wird im Interesse einer einheitlichen Gestaltung um Ersatzbeschaffung gebeten. Bestellungen werden im Rathaus, Zi. 05, Tel. 09090/703-120, entgegengenommen.

Wir bitten weiter um Anbringung eines Briefkastens mit Namensschild an jeder Wohnung bzw. jedem Wohnhaus. Für uns ergeben sich beispielsweise bei der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen alljährlich Probleme. Wir bitten im eigenen Interesse um Abhilfe.

Ausweisung eines neuen Baugebietes im Ortsteil Staudheim

Die Stadt Rain wird im Ortsteil Staudheim ein neues Baugebiet erschließen.

Informationen zum Baugebiet:

Das Baugebiet „Staudheim West III“ besteht aus 9 städtischen Grundstücken, wovon 7 zum Verkauf stehen. Die Bauplätze haben eine Grundstücksgröße von 750 – 876 m².

Die Erschließungsarbeiten sollen bis Frühjahr 2021 abgeschlossen sein. Eine Bebauung ist voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt möglich.

Der Kaufpreis beträgt 140,00 € je m² inklusive der Erschließungskosten.

Der für die Bebauung relevante Bebauungsplan ist unter www.rain.de (Wirtschaft und Gewerbe /Baugrundstücke) einsehbar. Dieser befindet sich derzeit in Aufstellung und ist daher noch nicht rechtskräftig. Änderungen können sich daher noch ergeben.

Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Fertigstellung der Erschließungsstraße mit einem bezugsfertigen Wohnhaus zu bebauen.

Die Beurkundungen sollen bis 30.09.2020 abgeschlossen sein.

Interessenten können sich bis zum 30.01.2020 im Liegenschaftsamt der Stadt Rain (Zimmer 25) melden (Tel. 09090/703220, email: liegenschaften@rain.de).

Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf, Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 19.11.2019 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 19.11.2019 die Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf, auf.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 45/0 (TF) und 46/0, jeweils Gemarkung Wallerdorf.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 19.11.2019, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Anlass und städtebauliche Zielsetzung

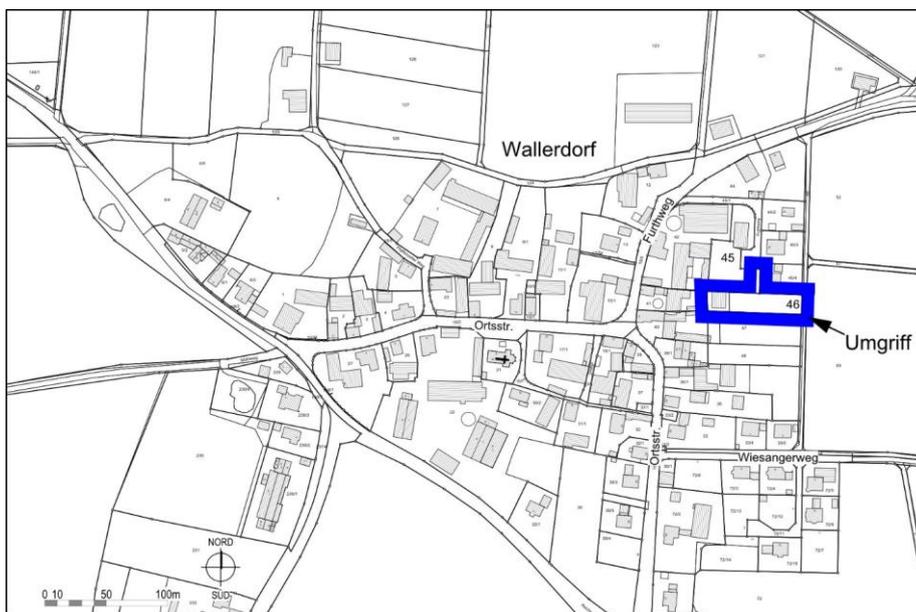
Für die Flurnummer 46 Gemarkung Wallerdorf, wurde bei der Stadt ein Antrag für eine Bebauung mit einem Wohngebäude und Garage gestellt. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Das Wohnhaus mit Garage soll dabei östlich/südlich der bestehenden Bebauung errichtet werden.

Eine Bebaubarkeit mit einem Wohnhaus und Garage ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt und auch die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Die Stadt ist bereit, durch Aufstellung einer Einbezugssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen. Ein entsprechender Bedarf an Wohnraum besteht aktuell im Stadtteil.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Wallerdorf.

Umgriff des Lageplanes:



Die Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 19.11.2019, sind

vom 10.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 15 b „Staudheim-West III“, Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Staudheim-West III“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung mit Begründung, Satzung und Avifaunistisches Gutachten des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 19.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 15 b „Staudheim-West III“, auf.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 391/1, 589 (TF). und 589/1 (TF), jeweils Gemarkung Staudheim.

Die Festsetzung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA).“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Staudheim-West III mit Planzeichnung, Begründung, Satzung und Avifaunistisches Gutachten, jeweils in der Fassung vom 19.11.2019, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Rechtliches und Ziel der Aufstellung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt somit im beschleunigten Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB.

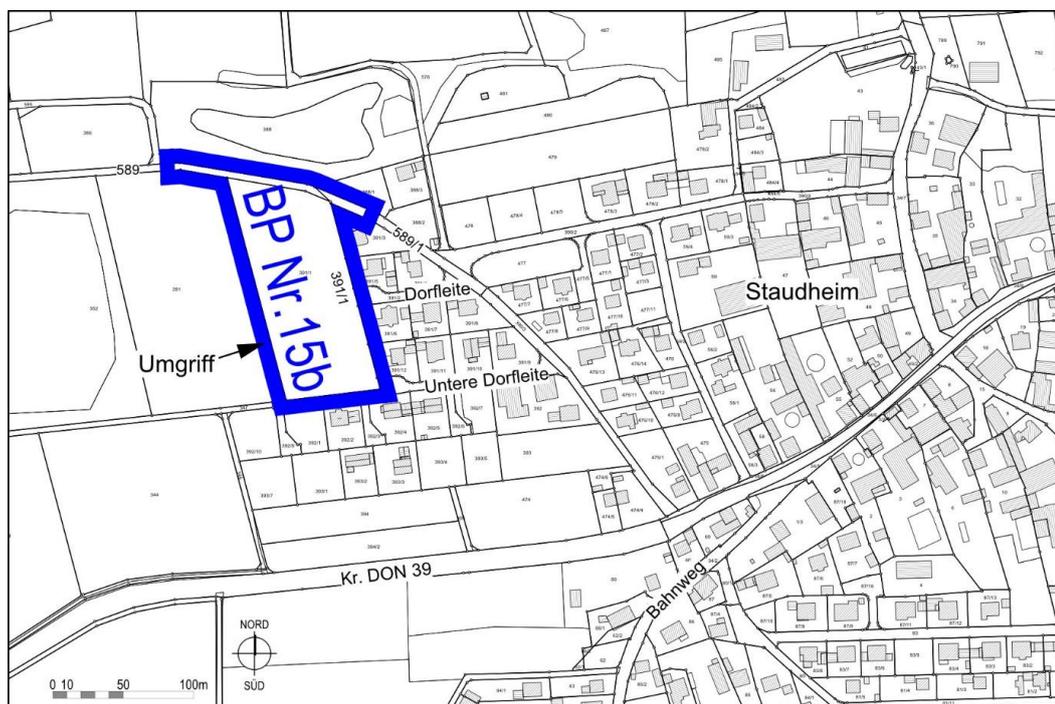
Die Durchführung der Umweltprüfung kommt entsprechend § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht zur Anwendung.

Die Eingriffsregelung kommt entsprechend § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Satz 4 BauGB nicht zur Anwendung.

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadt Rain möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Staudheim zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Staudheim-West III“ dient der Schaffung von Wohnraum, wobei unter anderem die Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden sollen und die Bebauung dementsprechend mit Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen ist.

Umgriff des Lageplanes:



Der Bebauungsplan Nr. 15 b „Staudheim-West III“ mit Planzeichnung, Begründung, Satzung und Avifaunistisches Gutachten jeweils in der Fassung vom 19.11.2019, sind

vom 10.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch **Nr. 3403302437** der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am **01.01.1973** für **Herrn Erich Stangl, Lindenweg 5, 86694 Niederschönenfeld**, wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 19.08.2019 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuburg-Rain geltend gemacht wurden.
Neuburg a. d. Donau, 25.11.2019, Vorstand der Sparkasse Neuburg-Rain

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch **Nr. 4205034392** der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am **16.04.2013** für **Herrn Erich Stangl, Lindenweg 5, 86694 Niederschönenfeld**, wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 19.08.2019 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuburg-Rain geltend gemacht wurden.
Neuburg a. d. Donau, 25.11.2019, Vorstand der Sparkasse Neuburg-Rain

Außensprechstunde der Kinder- und Jugendhilfe Donau-Ries (KJF)

Am **Mittwoch, 04.12.2019**, findet zwischen **14 – 17 Uhr** im Sprechzimmer im 1. OG im „Treffpunkt am Bayertor“ die Außensprechstunde der Kinder- und Jugendhilfe Donau-Ries (KJF) statt.
Interessenten melden sich bitte vorher telefonisch beim Büro der Erziehungsberatungsstelle in Donauwörth unter der Telefon 0906/746600 an.

Veranstaltung des VdK Ortsverbands Rain

Am Samstag, **07. Dezember 2019**, findet die Weihnachtsfeier des VdK in Bayerdilling beim Gasthof Neuwirt statt. Beginn ist um 19.00 Uhr.

Weitere Informationen und Anmeldungen zur Veranstaltung über
Frau Inge Ochwald (1. VS), Telefon: 0160 / 93883919 oder Frau Sophie Mießl, Telefon: 09090 / 3407.

Salz – weißes Gold für Rain

Verlängerung der Sonderausstellung bis 14.6.2020

In wie vielen Lebensbereichen spielt das Salz eine Rolle? Diese Frage lässt sich anschaulich in der fragten Sonderausstellung im Heimatmuseum beantworten. Die zahlreichen Handwerker benötigten das weiße Gold in großen Mengen, mehr noch als die einzelnen Haushalte. Erläutert wird auch, weshalb die Bedeutung dieses Minerals für die kleine, ehemalige Grenzstadt so groß war. Zu entdecken gibt es neben kirchlichen Gemälden, das Salz im Haushalt und im Gesundheitswesen, sowie in einigen Experimenten. Bei einem Spiel lässt sich der Weg des Salzes erfahren.

Geöffnet sonntags von 14 bis 16 Uhr. Außerhalb der Weihnachtsferien auf Anfrage auch montags bis donnerstags von 14-16 Uhr unter Telefon 09090/703-340.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes –TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Donau-Ries für das Jahr 2020

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I. Auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries sind alle Bienenvölker von den Bienenhaltern mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden.

Die Frist für die Behandlung ist auf die Zeit nach dem Trachtende und das zweite Halbjahr 2020 zu begrenzen. Jungvölkern, von denen kein Honig geerntet wird, dürfen jedoch auch vor dem Trachtende behandelt werden.

II. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020 (Behandlungsjahr).

III. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Gründe:

I.

Die Befallsituation der Honigbienenvölker mit der parasitischen Milbe Varroa destructor in Bayern hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann zwar keine Milbenfreiheit der behandelten Bienenvölker erzielt werden, jedoch wird verhindert, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Für einen ausreichenden Behandlungserfolg ist es erforderlich, eine massive Reinvansion der Varroamilben in behandelte Völker zu verhindern. Dies ist nur möglich, wenn alle Bienenvölker - möglichst zeitgleich - behandelt werden.

Hinweis:

Es dürfen nur zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Zugelassen sind: Ameisensäure 60 % ad us. vet., Formivar®; 60 %, Milchsäure 15 % ad. us. vet.; Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar®; Apilife Var®, Apiguard®, Thymovar® und Bayvarol®.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, die Behandlung aller Bienenvölker anordnen. Um das Zusammenbrechen der Bienenvölker zu verhindern, ist die nun angeordnete jährliche Behandlung erforderlich. Diese Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und auch angemessen, zumal sie nur für das Behandlungsjahr gültig ist und damit die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigt werden kann. Zudem können auf Antrag Ausnahmen von Behandlungsgebot für Versuche zur Resistenzzucht zugelassen werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 14.11.2019 Landratsamt Donau-Ries
Langner Regierungsrätin

Moderne Umgangsformen – perfekt vorbereitet für die Zukunft

„Erfolgreich zurück in den Beruf“ mit dem Thema „Moderne Umgangsformen – perfekt vorbereitet für die Zukunft“ am 05. Dezember 2019 im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Arbeitsagentur Donauwörth

Die Veranstaltungsreihe richtet sich an Frauen und Männer aller Alters- und Berufsgruppen, die nach der Familienzeit wieder einsteigen oder sich beruflich verändern wollen. Sie erhalten von Fachleuten hilfreiche Tipps und Informationen zu aktuellen Themen aus der Arbeitswelt.

Höflichkeit und gutes Benehmen sind wieder mehr gefragt denn je! Wer die Spielregeln eines respektvollen Umgangs miteinander kennt, wirkt einfach selbstbewusster. Eine Grundlage für den privaten und beruflichen Erfolg.

Die Referentin Sabine Reith, Trainerin für Benimm und Etikette, informiert die Teilnehmer über zeitgemäße Umgangsformen und ein sicheres Auftreten mit Stil und Etikette. Behandelt werden folgende Themen: Umgangsformen heute – was Knigge wirklich wollte und Körpersprache und der erste Eindruck. Sie bekommen Tipps zum Begrüßen und Smalltalk. Außerdem werden die moderne Geschäftskorrespondenz sowie Telefon- und E-Mail-Etikette besprochen.

Termin: Freitag, 5. Dezember 2019, 09.00 Uhr – 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Jessica Graf, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei der Agentur für Arbeit Donauwörth, Telefonnummer: 0906 788-316

Veranstaltungsort: Agentur für Arbeit Donauwörth, BiZ-Gruppenraum, Zirgesheimer Str. 9, 86609 Donauwörth

Anmeldung: Ist nicht erforderlich.

Kosten: Die Teilnahme ist kostenfrei.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.